

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 47=67 (1901)

Heft: 11

Artikel: Die Verstärkung des französischen Reserveoffizier-Korps

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-97571>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 25.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XLVII. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXVII. Jahrgang.

Nr. 11.

Basel, 16. März.

1901.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an.

Verantwortlicher Redaktor: Oberst von Elgger.

Inhalt: Die Verstärkung des französischen Reserveoffizier-Korps. — Die Duellfrage im deutschen Heere und der Mörchinger Fall. — Taktik von Balck, I und II. — Dr. M. Kolben: Wahrheit und Klarheit über die Friedenskonferenz. — Mittheilungen des K. und K. Kriegs-Archivs. — G. Freytag's: China. — Eidgenossenschaft: Militärische Ernennungen Beförderungen und Versetzungen. Entlassung. Abänderungen am Munitionstarif vom 17. Januar 1899. Revision des Distanzenzeigers. Ergänzung der elektrischen Beleuchtung und Kraftübertragung in den eidg. Militäranstalten in Thun. Rationsvergütung pro 1901. Militärbauten in Andermatt. Nachholen von versäumten Wiederholungskursen in Specialkursen. Neubewaffnung der Artillerie. Das kurze Gewehr, Modell 1889/1900, bestimmt zur Bewaffnung der Specialtruppen. Erfahrungen bei den Gebirgsmanövern. Schweiz. Rennverein. — Ausland: Deutschland: Abgänge in der Charge. Österreich: Die diesjährigen Kaisermanöver. — Bibliographie.

Die Verstärkung des französischen Reserveoffizier-Korps.

Die französische Armee hat mannigfache Schwierigkeiten, sich auf der quantitativen Höhe einer Militärmacht allerersten Ranges zu behaupten. Ihre Präsenzstärke wird in diesem Jahre 536,278 Mann und somit 68,217 Mann weniger betragen, wie das Kadregesetz von 1875 dies annehmen liess. Das ergibt unter Berechnung der französischen Marinetruppen ein Minus der Präsenzstärke des französischen Heeres von 55,000 Mann gegenüber der deutschen Armee. Die französische Heeresverwaltung sah sich daher genötigt, von dem bisherigen Minimalmass von 1,54 m für die Armee ganz abzusehen, um alle, auch noch so kleinen Diensttauglichen, namentlich in die Feldartillerie, einstellen zu können. Die gewaltigen Massen von Reservetruppen, die Frankreich im Fall der Mobilmachung aufstellt und die bekanntlich andere Staaten zu einem ähnlichen Vorgehen nötigen, bedürfen jedoch nicht nur der für ihre Kompletierung erforderlichen Mannschaft, sondern auch der Offiziere und zwar der Reserve-Offiziere. Allein auch hieran herrscht im französischen Heere Mangel und der Kriegsminister, General André, hat daher der Kammer einen Gesetzentwurf vorgelegt, mit welchem er an die durch den Artikel 23 des Gesetzes vom 15. Juli 1889 vom Dienst Befreiten appelliert.

Der Gesetzentwurf will die betreffenden, bisher vom längeren wie einjährigen Dienst Befreiten, jährlich etwa 68,000 Individuen, einer besonderen militärischen Ausbildung und einer 4—5-wöchentlichen Übungsperiode in der Reserve

unterziehen und gleichzeitig werden von anderer Seite Massregeln in Vorschlag gebracht, die zur Wahl und zum Verbleibe im Reserve-Offizierstande anzuregen bestimmt sind, darunter die, dass alle Reserve-Offiziere die halbe Fahrpreismässigung auf den Bahnen erhalten. Ferner sollen die kirchlichen Alumnen zum Krankenpfleger- und sonstigen Sanitätsdienst verwendet werden.

Im Prinzip wird diesem Vorgehen in französischen Heereskreisen beigestimmt und man findet es natürlich, dass der Kriegsminister, dem keine Wahl der Mittel bliebe, auf den Gedanken zurückkam, den der Deputierte Richard in einem der jüngsten Gesetzesvorschläge empfohlen hatte. Allein man verhehlt sich nicht, dass im vorliegenden Falle die Anwendung des Gesetzes im Einzelnen von ganz anderer Bedeutung wie sein Umriss im Grossen ist, und dass von ihr allein der Erfolg von Massregeln abhängt, die in der Theorie unanfechtbar sind.

An das vom Kriegsminister ausgearbeitete Gesetz knüpfen sich bedeutende Erwartungen, da man vermöge seiner hofft, die Anzahl der Unterleutnants des so spärlich besetzten Reserve-Offizierkorps jährlich um 1000 zu erhöhen. Bis jetzt wurden in dieser Hinsicht so viele Fehler und Versehen begangen, dass man zunächst in fachmännischen Kreisen danach strebt, vor allem das zu erreichende Ziel, worüber man jedoch noch keineswegs einig und entschlossen ist, festzustellen. Dies sei, meint man, um so notwendiger, als, während Frankreich Deutschland mit der allgemeinen Wehrpflicht die Institution der Reserveoffiziere entlehnt und seine Armee auf einen derartigen Fuss gebracht habe, dass es

der letzteren nicht entbehren könne und ihrer selbst in grosser Anzahl bedürfe, dasselbe trotzdem die von seinen Nachbarn angewandten Methoden zur angemessenen und geregelten Sicherung des Ersatzes für diese, für die Nationen in Waffen unerlässlichen Kadres aus freien Stücken vernachlässigt, und selbst abgelehnt habe. Es handle sich dabei jedoch nicht um die Prüfung neuer, vielleicht selbst besserer Verfahren, um die gewaltigen Mittel zu verwerten, die die allgemeine Wehrpflicht in Kriegszeiten dem Armeekommando zur Verfügung stelle, sondern um dasjenige, was bereits vorhanden sei, und um die Art, Nutzen aus ihm zu ziehen. Dazu aber gehört, meint man, die Institution, die man zwar Miene gemacht habe, den Deutschen zu entlehnen, um sie jedoch sofort ihrer eigentlichen Natur zu entkleiden und ihrem Ziel zu entfremden, die der Einjährig-Freiwilligen oder ein Äquivalent für dieselben.

Man wünscht jedoch nicht etwa die Rückkehr zu dem vom Gesetz von 1889 unterdrückten Modus oder zu einem ihm ähnlichen, sondern ist der Ansicht, dass es sowohl wie in der Heimat der allgemeinen Wehrpflicht, so auch in Frankreich kein besseres Verfahren, um Reserve- und Landwehroffiziere zu erhalten und auszubilden, gebe, wie dasjenige, dessen man sich jenseits der Vogesen von Anfang an und mit bestem Resultat bedient habe. Der bezügliche neue Gesetzentwurf des Kriegsministers schliesst sich daher den im deutschen Heere in Kraft befindlichen Grundsätzen und Verfahren an und findet deshalb in vorurteilsfrei denkenden französischen Heereskreisen volle Zustimmung.

Man fragt sich heute, weshalb der frühere, einjährig-freiwillige Dienst so vollständig das Ziel verfehlt habe, welches diejenigen anstrebten, die die Ausbildung der Einjährig-Freiwilligen in Frankreich in der Erwartung empfahlen, damit eine unerschöpfliche Pflanzschule von Reserve- und Territorialoffizieren zu gewinnen, und beantwortet diese Frage dahin: „Einzig und allein, weil man das eigentliche Wesen des freiwilligen Dienstes vollkommen vergessen und nicht begriffen habe, dass derselbe ausschliesslich im Interesse der Armee geschaffen werden und funktionieren musste, und keineswegs im Interesse der Individuen, die veranlasst seien, von ihm indirekt und bedingungsweise Nutzen zu ziehen. Es fehlte nur, bemerkt man, um alles zu verderben, dass der Staat ein fiskalisches Interesse an der Angelegenheit gewann und derart vorgieng, dass er aus dem Einjährig-Freiwilligendienst eine Art verkappter Stellvertretung machte.

Infolge dessen geriet die von Anfang an so verdorbene Institution sofort in Misskredit und vollkommen in die bürgerliche und militärische

Unpopularität, unter deren Gewicht sie schliesslich scheiterte. Von dem Augenblick ab, wo das militärische Interesse systematisch aus dem Auge verloren und in den Hintergrund gedrängt wurde, war es klar, dass die Sonder-Interessen leichtes Spiel mit ihm hatten. Da das Prinzip des freiwilligen Dienstes im Interesse der sogenannten freien Berufszweige aufgestellt wurde, so war zu erwarten, dass die übrigen Berufszweige das Recht auf dieselbe Begünstigung beanspruchen würden, indem sie anführten, dass sie nicht weniger wichtig seien, was unschwer zu verteidigen war.

Infolge dessen erklärte man das Freiwilligen-System für die Industriellen, Kaufleute und Landwirte neben dem wissenschaftlichen und literarischen Volontariat, das eingeführt wurde, um die „höhere Kultur“ zu retten, für unerlässlich für die Forderung der wirtschaftlichen Entwicklung des Landes. Von daher rührten ferner jene Examina von einer Geringfügigkeit, die sie lächerlich machte und die nicht einmal dem Durchschnitts-Niveau der Volksschul-Leistungen entsprachen. Wenn man einen Augenblick geglaubt hatte, die Rekrutierung der Reserveoffiziere dadurch zu erleichtern, so hatte man sich dagegen durch dieses freiwillige Herabsetzen des Niveaus der zu der Wohlthat des angeblich freiwilligen Dienens Zugelassenen jedes Mittels beraubt, diesen Ersatz zu sichern. Denn man fand bald, dass die Reserveoffiziere wie die übrigen Offiziere der intellektuellen Elite des Landes entnommen werden mussten, wenn man möglichst homogene Kadres für die Feldarmee gewinnen wollte, und es blieb nicht unbemerkt, dass die Anforderungen, die man in Deutschland an die Einjährig-Freiwilligen stellte, im Wesentlichen denjenigen, die in Frankreich für die Zulassung zur Schule von Saint-Cyr galten, entsprachen, und dass man dort mit vollem Recht daran festhalte, dass die erste Bedingung für die Geeignetheit, die Funktionen des Offiziers auszuüben, der Besitz einer ziemlich umfassenden allgemeinen Bildung und ein gründlich gebildeter Verstand sein müsse. Wenn diese wesentliche Bedingung erfüllt sei, meint man, so genüge ein Jahr gründlicher militärischer Ausbildung vollkommen, um den Reserveoffizier-Aspiranten ebenso zu qualifizieren, wie den aus Saint-Cyr hervorgehenden Unterleutnant und die Deutschen seien davon so überzeugt, dass sie von ihren Einjährig-Freiwilligen, um ihnen definitiv die Reserveoffizier-Charge zu verleihen, eine nur zweimonatliche besondere Dienstleistung forderten, das Äquivalent der beiden ergänzenden Ausbildungsperioden, welche heute General André in seinem Gesetzentwurf verlange. In dieser Hinsicht sei daher der Gesetzentwurf des letzteren sehr richtig geplant und es sei sehr zu wün-

schen, dass politische, soziale, finanzielle oder andere, den Interessen der Landesverteidigung nicht nur fremde, sondern nachteilige Rücksichten nicht noch einmal den Erfolg einer unerlässlich und selbst dringend gewordenen Reform gefährdeten.

Die Duellfrage im deutschen Heere und der Mörchinger Fall.

Der Mörchinger Fall hat die Duellfrage im deutschen Heere wieder in den Bereich des allgemeinen Interesses gerückt, und deutscherseits wurde die Frage aufgeworfen, weshalb die für die Behandlung der Streitigkeiten und Beleidigungen unter Offizieren gegebenen neuesten Vorschriften, namentlich die der Kabinettsordre vom 1. Januar 1897 im vorliegenden Falle nicht befolgt wurden. Die betreffende Kabinettsordre bestimmt ausdrücklich: „Es ist deshalb Mein Wille, dass der Ehrenrat sofort grundsätzlich bei dem Austrage von Ehrenhändeln mitwirken soll. Er hat sich dieser Pflicht mit dem gewissenhaften Bestreben zu unterziehen, einen gütlichen Ausgleich herbeizuführen. Um hierzu den Weg vorzuzeichnen, bestimme Ich in Ergänzung der Einführungsordre zur Verordnung über die Ehrengerichte der Offiziere im preussischen Heere vom 2. Mai 1874 Folgendes:

I. Kommen zwischen Offizieren Privatstreitigkeiten und Beleidigungen vor, die nicht alsbald auf gütlichem Wege standesgemäss beglichen werden, so sind die Beteiligten verpflichtet, unter Unterlassung aller weiteren Schritte, ihrem Ehrenrate sofort Anzeige zu machen.

Hierzu ist zu bemerken, dass dieser Passus auch auf den Oberstabsarzt Dr. Rüger als Sanitäts-offizier, und da nach der Verordnung über die Organisation des Sanitätskorps das Sanitätsoffizierkorps neben dem Offizierkorps der Armee steht, Anwendung fand.

II. Der Ehrenrat hat dann unter Leitung des Kommandeurs den Sachverhalt ungesäumt durch mündliche oder schriftliche Verhandlungen aufzuklären und nach dem Ergebnisse der Ermittlungen, sowie nach Anhörung der Beteiligten schriftlich entweder

- 1) einen Ausgleichsvorschlag aufzustellen, oder
- 2) zu erklären, dass er sich nach Lage der Sache ausser Stande sehe, einen Ausgleich vorzuschlagen, dass vielmehr ein ehrengerichtliches Verfahren notwendig sei, oder aber
- 3) festzustellen, dass die Ehre der Beteiligten für nicht berührt zu erachten, und deshalb weder ein Grund zur Aufstellung eines Ausgleichsvorschlags, noch auch zu einem ehrengerichtlichen Verfahren vorhanden sei.

Nach der als zutreffend geltenden Schilderung des Falles wurden sofort, ohne dass die bestehenden Vorschriften zur Einschränkung des Duells beachtet wurden, die Bedingungen für den Zweikampf festgesetzt und die betreffende Bestimmung daher umgangen.

Man hat aus diesem Anlass auf einen Fall in einem Kontingent der deutschen Armee hingewiesen, wo der Kontingentsherr den Spruch eines Regiments-Ehrenrates, durch den eine gütliche Beilegung einer in sinnloser Betrunktheit verübten Kinderei als korrekte Erledigung erklärt war, kassierte, und der betreffende, nicht schuldige Oberleutnant mit schlichtem Abschied entlassen wurde, und nicht mit Unrecht daraus gefolgert, dass von oben her wenig auf die Milderung der Zweikampfsitten hingewirkt werde. Ferner wurde eine sächsische Kabinettsordre vom 3. Dezember 1897 angeführt, die den Passus 1 des kaiserlichen Erlasses de facto vollständig beseitige. Im vorliegenden Mörchinger Falle scheinen jedoch die Beteiligten lediglich unter dem Eindruck ihrer in mehrfacher Hinsicht erregten Stimmung gehandelt, und aus diesem Grunde und wohl nicht infolge vorhergegangener Beeinflussung von oben, die in der beregten Kabinettsordre ausgesprochene Verpflichtung, unter Unterlassung aller weiteren Schritte dem Ehrenrat sofort Mitteilung zu machen, ausser Acht gelassen zu haben. Ob die in der Kabinettsordre bezeichneten Folgen für sie eintreten werden, dürfte sich bald ergeben.

Was nun den Streitfall zwischen dem Oberstabsarzt und dem Hauptmann selbst betrifft, so war derselbe unseres Erachtens, da er auf der einen Seite ausgesprochenermassen im Rausch, ohne vorhergehende feindselige Absichten, auf der anderen wohl in animierter Stimmung sich vollzog, zu denjenigen zu rechnen, bei denen im Sinne der Kabinettsordre ein gütlicher Ausgleich möglich war. Denn der Berauschte ist unzurechnungsfähig und fast einem Irrsinnigen gleich zu achten, dessen Handlungen nicht beleidigen können. Werden dagegen so schwere thätliche Beleidigungen im nüchternen Zustande begangen, wie die erfolgte, so ist dies allerdings etwas anderes, und liegt alsdann allerdings der Fall vor, in welchem die herrschenden besonderen Standesanschauungen und Sitten zur Zeit noch nur im Zweikampf die ausreichende Sühne erblicken. Zwar bildet Trunkenheit de jure keinen Entschuldigungsgrund bei einem Vergehen, jedoch de facto, denn der Betrunkene ist, wie bemerkt, unzurechnungsfähig. Es ist daher zu bedauern, dass man sich von der Situation und dem Eindruck des Schlages als einer der schwersten Beleidigungen fortreissen liess, und den Inhalt der Kabinettsordre nicht beachtete.